

**Benutzungs- und Tarifordnung Gegenüberstellung der derzeitigen Regelungen sowie der Änderungen :**

<p>(i.d.F. der am 03.02.2017 in Kraft getretenen 1. Änderung vom 07.02.2017)</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b><u>Allgemeines</u></b></p> <p>Gemeinschaftshäuser im Sinne dieser Benutzungsordnung sind</p> <p>die Gemeinschaftseinrichtung im Stadtteil Allmershausen die Mehrzweckhalle im Stadtteil Asbach, das Bürgerhaus im Stadtteil Beiershausen, das Bürgerhaus im Stadtteil Heenes, das Bürgerhaus im Stadtteil Hohe Luft, die Solztalhalle im Stadtteil Kathus, der Gemeinschaftseinrichtung im Stadtteil Kohlhausen, das Bürgerhaus im Stadtteil Petersberg, die Mehrzweckhalle im Stadtteil Sorga.</p>	<p>(i.d.F. der am 03.02.2017 in Kraft getretenen 1. Änderung vom 02.02.2017, i.d.F. der am 01.01.2023 in Kraft getretenen 2. Änderung vom ___ )</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b><u>Allgemeines</u></b> (i. d. F. der 2. Änderung)</p> <p>Gemeinschaftshäuser im Sinne dieser Benutzungsordnung sind</p> <p><del>die Gemeinschaftseinrichtung im Stadtteil Allmershausen</del> die Mehrzweckhalle im Stadtteil Asbach, das Bürgerhaus im Stadtteil Beiershausen, das Bürgerhaus im Stadtteil Heenes, das Bürgerhaus im Stadtteil Hohe Luft, die Solztalhalle im Stadtteil Kathus, der Gemeinschaftseinrichtung im Stadtteil Kohlhausen, das Bürgerhaus im Stadtteil Petersberg (derzeit für Trainingsbetrieb), die Mehrzweckhalle im Stadtteil Sorga.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b><u>Kreis der Nutzungsberechtigten</u></b></p> <p>Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen stehen jedermann, insbesondere den nach § 20 HGO Berechtigten, für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b><u>Kreis der Nutzungsberechtigten</u></b></p> <p>Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen stehen <b>allen</b>, insbesondere den nach § 20 HGO Berechtigten, für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung. <b>Das Bürgerhaus Petersberg steht derzeit nur für den Trainingsbetrieb der Sportvereine zur Verfügung.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b><u>Überlassung der Räume</u></b></p> <p>(2) Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumen eines Gemeinschaftshauses bedarf es eines schriftlichen „Überlassungsvertrages“ zwischen der Stadt Bad Hersfeld, vertreten durch den Magistrat, und dem Benutzer. In dem Vertrag werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b><u>Überlassung der Räume</u></b> (i. d. F. der 2. Änderung)</p> <p>(2) Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumen eines Gemeinschaftshauses bedarf es eines schriftlichen „Überlassungsvertrages“ zwischen der Stadt Bad Hersfeld, vertreten durch den Magistrat, und <b>dem Benutzer/der Benutzerin</b>. In dem Vertrag werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt.</p>

<p>(6) Der Benutzer kann nach Abschluss des Überlassungsvertrages bis zum vereinbarten Nutzungsbeginn jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung sollte möglichst schriftlich gegenüber dem Magistrat erfolgen. Der Benutzer hat den Zugang der Erklärung nachzuweisen. Im Falle des Rücktritts steht der Kreisstadt unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich möglich anderweitiger Verwendung der Leistungen folgende pauschale Entschädigung zu (in % des vereinbarten Benutzungsentgeltes):  28 – 7 Tage vor Nutzungsbeginn: 25 %  ab dem 6. Tag vor Nutzungsbeginn: 90 %  Die Nichtnutzung des Gemeinschaftshauses ohne Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt. In diesem Fall ist der Benutzer zur vollen Erstattung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Dem Benutzer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der Kreisstadt aufgrund des Rücktritts kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist bzw. der Aufwand niedriger ist als die geforderte Entschädigungspauschale. Außerdem bleibt es dem Benutzer unbenommen, einen geeigneten Ersatznutzer zu stellen.</p>	<p>(6) <b>Der Benutzer/Die Benutzerin</b> kann nach Abschluss des Überlassungsvertrages bis zum vereinbarten Nutzungsbeginn jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung sollte möglichst schriftlich gegenüber dem Magistrat erfolgen. <b>Der Benutzer/Die Benutzerin</b> hat den Zugang der Erklärung nachzuweisen. Im Falle des Rücktritts steht der Kreisstadt unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich möglich anderweitiger Verwendung der Leistungen folgende pauschale Entschädigung zu (in % des vereinbarten Benutzungsentgeltes):  28 – 7 Tage vor Nutzungsbeginn: 25 %  ab dem 6. Tag vor Nutzungsbeginn: 90 %  Die Nichtnutzung des Gemeinschaftshauses ohne Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt. In diesem Fall ist <b>der Benutzer/die Benutzerin</b> zur vollen Erstattung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. <b>Dem Benutzer/Der Benutzerin</b> bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der Kreisstadt aufgrund des Rücktritts kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist bzw. der Aufwand niedriger ist als die geforderte Entschädigungspauschale. Außerdem bleibt es <b>dem Benutzer/der Benutzerin</b> unbenommen, einen geeigneten Ersatznutzer zu stellen.</p>
<p>(7) Der Magistrat kann die Überlassung aus wichtigen Gründen widerrufen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Für den Fall einer regelmäßigen Überlassung hat der Benutzer keinen Anspruch auf eine Überlassung zu solchen Zeiten, zu denen die Räume danach für eine Einzelveranstaltung in Anspruch genommen werden.  Der Magistrat ist außerdem berechtigt, die Überlassung ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstößt; der Anspruch auf Zahlung des festgesetzten Entgeltes bleibt in diesem Fall bestehen</p>	<p>(7) Der Magistrat kann die Überlassung aus wichtigen Gründen widerrufen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Für den Fall einer regelmäßigen Überlassung hat <b>der Benutzer/die Benutzerin</b> keinen Anspruch auf eine Überlassung zu solchen Zeiten, zu denen die Räume danach für eine Einzelveranstaltung in Anspruch genommen werden.  Der Magistrat ist außerdem berechtigt, die Überlassung ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen, wenn <b>der Benutzer/die Benutzerin</b> gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstößt; der Anspruch auf Zahlung des festgesetzten Entgeltes bleibt in diesem Fall bestehen.  <b>(8) An Heiligabend (24.12.) sowie Silvester (31.12.) stehen die Einrichtungen grundsätzlich nicht zur Verfügung.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p><b><u>Allgemeine Richtlinien für die Benutzung</u></b></p> <p>Für jedes Gemeinschaftshaus gibt es eine Hausordnung, zu deren Einhaltung sich der Benutzer mit Abschluss des</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p><b><u>Allgemeine Richtlinien für die Benutzung</u></b>  <i>(i. d. F. der 2. Änderung)</i></p> <p>Für jedes Gemeinschaftshaus gibt es eine Hausordnung, zu deren Einhaltung sich <b>der Benutzer/die Benutzerin</b> mit Abschluss des</p>

<p>Überlassungsvertrages verpflichtet. Darüber hinaus sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:</p> <p>a) In Gemeinschaftshäusern ohne Gastronomie (Allmershausen, Asbach, Beiershausen, Heenes, Hohe Luft, Kathus, Kohlhausen, Sorga) können Speisen und Getränke selbst gestellt werden.</p> <p>b) In Gemeinschaftshäusern mit Gastronomie (Petersberg) können bei Familienfeiern Speisen und Getränke selbst gestellt werden, soweit dem nicht vertragliche Bindungen mit dem Pächter der Gastronomie entgegenstehen.</p> <p>c) Werden Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, ist das Hessische Gaststättengesetz zu beachten.</p> <p>d) Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.</p> <p>e) Der Benutzer hat seine steuerlichen Verpflichtungen einzuhalten.</p> <p>h) Eine Haftung für abhandengekommene Gegenstände wird von der Stadt Bad Hersfeld nicht übernommen, sofern diesbezüglich nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit einer Mitarbeiters oder Beauftragten der Kreisstadt vorliegt.</p> <p>i) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Kreisstadt Bad Hersfeld durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen, es sei denn, der Stadt selbst kann mindestens ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.</p> <p>g) fehlt</p>	<p>Überlassungsvertrages verpflichtet. Darüber hinaus sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:</p> <p>a) In Gemeinschaftshäusern <del>ohne Gastronomie (Allmershausen, Asbach, Beiershausen, Heenes, Hohe Luft, Kathus, Kohlhausen, Sorga)</del> können Speisen und Getränke selbst gestellt werden.</p> <p><b>Ehem. b) entfällt</b></p> <p><b>b) Werden zu öffentlichen Veranstaltungen Essen und/oder Getränke angeboten, ist ggfs. ein Antrag auf vorübergehenden Gaststättenbetrieb nach dem Hessischen Gaststättengesetz erforderlich.</b></p> <p>c) <b>Der Benutzer/die Benutzerin</b> ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.</p> <p>d) <b>Der Benutzer/die Benutzerin</b> hat seine steuerlichen Verpflichtungen einzuhalten.</p> <p>e) <b>Der Benutzer/die Benutzerin</b> haftet für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an Gebäuden, Geräten, dem Mobiliar und sonstigen Einrichtungen. <b>Er/Sie</b> hat auch für die Schäden einzustehen, die von Besuchern der Veranstaltung verursacht werden, die zum Veranstaltungsbesuch nicht berechtigt waren.</p> <p>g) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Kreisstadt Bad Hersfeld durch <b>den Benutzer/die Benutzerin</b> oder Dritte sind ausgeschlossen, es sei denn, der Stadt selbst kann mindestens ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.</p>
<p>j) Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Kostentragung</p>	<p>h) Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Kostentragung</p>

<p>des Brandsicherheitsdienstes obliegt dem Nutzer.</p> <p>k) Der Benutzer ist verantwortlich, dass die Zufahrten für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ständig frei bleiben.</p> <p>l) Die aus der Raumnutzung heraus anfallenden Abfälle sind vom Benutzer getrennt zu sammeln und zu entsorgen.</p>	<p>des Brandsicherheitsdienstes obliegt <b>dem Nutzer/Der Nutzerin</b>.</p> <p>i) <b>Der Benutzer/Die Benutzerin</b> ist verantwortlich, dass die Zufahrten für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ständig frei bleiben.</p> <p>j) Die aus der Raumnutzung heraus anfallenden Abfälle sind vom <b>Benutzer/von der Benutzerin</b> getrennt zu sammeln und zu entsorgen.</p> <p>k) fehlt.</p> <p>l) fehlt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b><u>Benutzung von Räumlichkeiten bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen</u></b></p> <p>(2) Das lt. Verzeichnis vorhandene Kücheninventar wird am Tag vor der Feier vom Hausmeister oder sonstigen Beauftragten der Kreisstadt übergeben. Spätestens einen Tag nach der Feier werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder von dem Hausmeister oder dem Beauftragten übernommen.</p> <p>(3) Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von dem Benutzer zu ersetzen. Das gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b><u>Benutzung von Räumlichkeiten bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen</u></b></p> <p>(2) Das lt. Verzeichnis vorhandene Kücheninventar wird am Tag vor der Feier vom <b>Hausmeister/Hausmeisterin</b> oder sonstigen Beauftragten der Kreisstadt übergeben. Spätestens einen Tag nach der Feier werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder von dem <b>Hausmeister/der Hausmeisterin</b> oder <b>dem Beauftragten/der Beauftragten</b> übernommen.</p> <p>(3) Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von <b>dem Benutzer/der Benutzerin</b> zu ersetzen. Das gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.</p>
<p>(4) Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden vom Hausmeister oder dem Beauftragten der Kreisstadt ausgehändigt und sind ihm wieder zurückzugeben. Der Benutzer haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b><u>Übertragung des Besitzungsrechts</u></b></p> <p>Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des Gemeinschaftshauses oder seiner Einrichtungen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu benutzen.</p>	<p>(4) Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden <b>vom Hausmeister/von der Hausmeisterin</b> oder <b>dem Beauftragten/der Beauftragten</b> der Kreisstadt ausgehändigt und sind <b>ihm/ihr</b> wieder zurückzugeben. <b>Der Benutzer/Die Benutzerin</b> haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während <b>seiner/ihrer</b> Abwesenheit verschlossen sind.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b><u>Übertragung des Besitzungsrechts</u></b></p> <p><b>Der Benutzer/Die Benutzerin</b> ist nicht berechtigt, <b>seine/ihre</b> Rechte aus der Überlassung des Gemeinschaftshauses oder seiner Einrichtungen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu benutzen.</p>

**§ 8**  
**Entgeltpflichtige Benutzung**  
(i.d.F. der 1. Änderung)

(1) Unbeschadet der Regelung des § 7 sind für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser folgende Entgelte zu entrichten:

Benutzungsentgelt für	<i>Familienfeier (Einwohner Bad Hersfelds) und Veranstaltungen gemeinnützige sowie wohltätige Organisationen und Institutionen (1 Tag)</i>	<i>Sonst. Veranstaltungen (1 Tag)</i>	<i>Sonst. Veranstaltungen (1/2 Tag - bis zu 4 Std.)</i>
	Euro	Euro	Euro

**Allmershausen**

Gemeinschaftsraum	20,00	55,00	27,50
Küche	15,00	50,00	25,00

**Asbach**

Saal	85,00	200,00	100,00
Gemeinschaftsraum	50,00	85,00	42,50
Beamer-Nutzung		20,00	20,00
Küche	20,00	55,00	27,50
Bücherei als Vereinszimmer	20,00	30,00	15,00

**Beiershausen**

Saal	50,00	100,00	50,00
Gemeinschaftsraum	30,00	55,00	27,50
Küche	20,00	50,00	25,00

Kegelbahn über Kegelkassenautomaten (8 Min. Kegeln = € 1,00)

**Heenes**

Saal	50,00	100,00	50,00
Gemeinschaftsraum	30,00	50,00	25,00
Küche	20,00	50,00	25,00

Kegelbahn über Kegelkassenautomaten (8 Min. Kegeln = € 1,00)

Schlachtraum Nutzungsentgelt = € 30,00

Kühlraum 20,00 €/Tag  
Sauna € 3,00 pro Person je Stunde

**§ 8**  
**Entgeltpflichtige Benutzung**  
(i. d. F. der 1. Änderung)  
**(i. d. F. der 2. Änderung)**

(1) Unbeschadet der Regelung des § 7 sind für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser folgende Entgelte zu entrichten:

a)

Benutzungsentgelt für	<i>Familienfeier (Einwohner/innen Bad Hersfelds) und Veranstaltungen gemeinnütziger sowie wohltätiger Organisationen und Institutionen (1 Tag)</i>	<i>Sonst. Veranstaltungen (1 Tag)</i>	<i>Sonst. Veranstaltungen (1/2 Tag - bis zu 4 Std.)</i>
	Euro	Euro	Euro

**Allmershausen**

Gemeinschaftsraum	20,00	55,00	27,50
Küche	15,00	50,00	25,00

**Asbach**

Saal	120,00	230,00	115,00
Gemeinschaftsraum	60,00	100,00	50,00
Beamer-Nutzung		20,00	20,00
Küche	25,00	60,00	30,00
Bücherei als Vereinszimmer	20,00	30,00	15,00

**Beiershausen**

Saal	60,00	120,00	60,00
Gemeinschaftsraum	40,00	60,00	30,00
Küche	25,00	60,00	30,00

~~Kegelbahn über Kegelkassenautomaten (8 Min. Kegeln = € 1,00)~~

**Heenes**

Saal	60,00	120,00	60,00
Gemeinschaftsraum	40,00	60,00	30,00
Küche	25,00	60,00	30,00

~~Kegelbahn über Kegelkassenautomaten (8 Min. Kegeln = € 1,00)~~

Schlachtraum Nutzungsentgelt = € 30,00  
Kühlraum 20,00 €/Tag  
Sauna € 3,00 pro Person je Stunde

### Hohe Luft

Saal	100,0 0	200,00	100,00
Gemeinschaftsraum	50,00	85,00	42,50
Küche	20,0 0	50,00	25,00

### Kathus

Saal	100,00	200,00	100,00
abgeteilter Saal	60,00	100,00	50,00
Gemeinschaftsraum	50,00	85,00	42,50
Küche	20,00	50,00	25,00

### Kohlhausen

Gemeinschaftsraum	35,00	55,00	27,50
Küche	15,00	50,00	25,00

### Petersberg

Saal	50,00	100,00	50,00
Küche	20,00	50,00	25,00

Kegelbahn über Kegelkassenautomaten  
(8 Min. Kegeln = € 1,00)

### Sorga

Saal	100,00	200,00	100,00
Gemeinschaftsraum	50,00	85,00	42,50
Küche	20,00	50,00	25,00
Ehemalige Allgäustube	40,00	50,00	25,00

### Hohe Luft

Saal	120,00	230,00	115,00
Gemeinschaftsraum	60,00	100,00	50,00
Küche	25,00	60,00	30,00

### Kathus

Saal	120,00	230,00	115,00
abgeteilter Saal	70,00	120,00	60,00
Gemeinschaftsraum	60,00	100,00	50,00
Beamer Nutzung		20,00	20,00
Küche	25,00	60,00	30,00

### Kohlhausen

Gemeinschaftsraum	45,00	60,00	30,00
Küche	20,00	55,00	27,50

### Petersberg

Saal	50,00	100,00	50,00
Küche	20,00	50,00	25,00

Kegelbahn über Kegelkassenautomaten  
(8 Min. Kegeln = € 1,00)

### Sorga

Saal	120,00	230,00	115,00
Gemeinschaftsraum	60,00	100,00	50,00
Küche	25,00	60,00	30,00
Ehemalige Allgäustube (stillgelegt)	40,00	50,00	25,00

Bei den o. g. Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte ohne Umsatzsteuer. Sofern nach den steuerlichen Vorschriften die berechneten Entgelte ganz oder teilweise umsatzsteuerpflichtig sind, wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

An Heiligabend sowie Silvester stehen die Einrichtungen nicht zur Verfügung.

An Heiligabend sowie Silvester stehen die Einrichtungen nicht zur Verfügung.

### b)

#### Heenes

Kegelbahn über Kegelkassenautomaten  
(8 Min. Kegeln = € 2,00)

Sauna 30,00 €/Nutzung max. 6 Personen, 3 Stunden

Kühlraum 30,00 €/Tag

Beiershausen über Kegelkassenautomaten

(4) Die Reinigung der Schankanlage wird gemäß jeweiligem Aushang in der Gemeinschaftseinrichtung in Rechnung gestellt.

**§ 9**  
**Reinigung**

(1) Dem Benutzer werden die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand übergeben. Der Benutzer verpflichtet sich, die Räume, Einrichtungen sowie das Inventar nach der Veranstaltung

(4) Bei der Nutzung der Schankanlage wird die Reinigung dieser dem Nutzer/der Nutzerin in Rechnung gestellt.

**§ 9**

**Umsatzsteuer**

(i. d. F. der 2. Änderung)

(1) Die unter § 8 Abs. (1) a), aufgelisteten Entgelte stellen Netto-Entgelte dar. Soweit diese Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird hierauf zusätzlich die zum Zeitpunkt der Vermietung oder Nutzung bzw. Erbringung der Dienstleistung gültige Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe in Rechnung gestellt.

(2) Die unter § 8 Abs. (1) a), aufgelisteten Entgelte sind grundsätzlich gemäß § 4 Nr. 12 a Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerfrei. Ist der Mieter/die Mieterin oder Nutzer/Nutzerin Unternehmer/Unternehmerin und zum vollen Vorsteuerabzug gemäß § 15

Umsatzsteuergesetz berechtigt, wird von der Option nach § 9 Umsatzsteuergesetz Gebrauch gemacht und zusätzlich die zum Zeitpunkt der Vermietung oder Nutzung bzw. Erbringung der Dienstleistung gültige Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die Vorsteuerabzugsberechtigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Nutzung der Kegelbahnen ist umsatzsteuerpflichtig. Das zu zahlende Benutzungsentgelt beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer.

(4) Das Benutzungsentgelt für die Nutzung der Sauna und des Kühlraumes im Bürgerhaus Heenes unterliegt der Umsatzsteuer. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der zum Zeitpunkt der Nutzung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

**§ 10**

**Reinigung**

(i. d. F. der 2. Änderung)

(1) Dem Benutzer/Der Benutzerin werden die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand übergeben. Der Benutzer/Die Benutzerin verpflichtet sich, die Räume, Einrichtungen

so zu übergeben, wie er sie vorgefunden hat.

(2) Ist die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, zahlt der Benutzer eine Reinigungsentschädigung.

### **§ 10** **Benutzung der Kegelbahn**

(1) Die Kegelbahn darf nur in vorschriftsmäßigen Kegelschuhen mit heller Sohle betreten werden. Im Kegelraum darf sich stets nur ein Kegler pro Bahn aufhalten. Die Verbindungstüren vom Kegleraufenthaltsraum zum Bahnraum sind geschlossen zu halten.

(2) Vor Beginn bzw. nach Schluss des Kegeln hat der Pächter bzw. der Hausmeister oder sonstiger Beauftragter der Kreisstadt auf Veranlassung des Benutzers zu prüfen, ob sich

(3) Treten während des Kegeln Störungen an der Anlage ein, so ist der Benutzer verpflichtet, das Kegeln sofort einzustellen. Andernfalls haftet der Benutzer für den Schaden.

(4) Allen Keglern ist das Kegeln nur über die Geldeinwurfautomaten gestattet. Ausnahmen werden von dem Magistrat der Stadt Bad Hersfeld auf Antrag schriftlich genehmigt.

(5) Bei Nichtbenutzung der Kegelbahn zu den vertraglich vereinbarten Zeiten ist der Magistrat berechtigt, trotzdem das Entgelt von dem Benutzer zu erheben, wenn keine anderweitige Vermietung möglich war.

(6) Bei Zuwiderhandlung oder mutwilliger Beschädigung der Einrichtungen macht sich der Benutzer schadenersatzpflichtig.

sowie das Inventar nach der Veranstaltung so zu übergeben, wie er/sie diese vorgefunden hat.

(2) Ist die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, zahlt **der Benutzer/die Benutzerin** eine Reinigungsentschädigung. **Die Höhe der Reinigungsentschädigung richtet sich nach dem durchschnittlichen Stundensatz für Beschäftigte der Hess. Personalkostentabelle je nach Stundenaufkommen.**

### **§ 11** **Benutzung der Kegelbahn** **(i. d. F. der 2. Änderung)**

(1) Die Kegelbahn darf nur in vorschriftsmäßigen Kegelschuhen mit heller Sohle betreten werden. Im Kegelraum darf sich stets nur **ein Kegler/eine Kegerin** pro Bahn aufhalten. Die Verbindungstüren vom Kegleraufenthaltsraum zum Bahnraum sind geschlossen zu halten.

(2) Vor Beginn bzw. nach Schluss des Kegeln hat **der Pächter/die Pächterin** bzw. **der Hausmeister/die Hausmeisterin** oder sonstige Beauftragte der Kreisstadt auf Veranlassung **des Benutzers/der Benutzerin** zu prüfen, ob sich

(3) Treten während des Kegeln Störungen an der Anlage ein, so ist **der Benutzer/die Benutzerin** verpflichtet, das Kegeln sofort einzustellen. Andernfalls haftet **der Benutzer/die Benutzerin** für den Schaden.

(4) Allen **Keglern/Kegerinnen** ist das Kegeln nur über die Geldeinwurfautomaten gestattet. Ausnahmen werden von dem Magistrat der Stadt Bad Hersfeld auf Antrag schriftlich genehmigt.

~~(5) Bei Nichtbenutzung der Kegelbahn zu den vertraglich vereinbarten Zeiten ist der Magistrat berechtigt, trotzdem das Entgelt von dem Benutzer zu erheben, wenn keine anderweitige Vermietung möglich war.~~

(5) Bei Zuwiderhandlung oder mutwilliger Beschädigung der Einrichtungen macht sich **der Benutzer/die Benutzerin** schadenersatzpflichtig.



<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b><u>Ausschluss von der Benutzung</u></b></p> <p>(1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat der Magistrat der Stadt Bad Hersfeld das Recht, den Benutzer eines Gemeinschaftshauses ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt, wenn ein Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b><u>Ausschluss von der Benutzung</u></b> <b>(i. d. F. der 2. Änderung)</b></p> <p>(1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat der Magistrat der Stadt Bad Hersfeld das Recht, <b>den Benutzer/die Benutzerin</b> eines Gemeinschaftshauses ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt, wenn <b>ein Benutzer/eine Benutzerin</b> seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b><u>Inkrafttreten</u></b></p> <p>Diese Benutzungs- und Tarifordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Tarifordnung für die Benutzung von Gemeinschaftshäusern der Kreisstadt Bad Hersfeld vom 25.03.1994, zuletzt geändert durch Beschluss vom 23.08.2001, sowie die Benutzungsordnung für Gemeinschaftshäuser der Kreisstadt Bad Hersfeld vom 26.03.1973 außer Kraft.</p> <p>Bad Hersfeld, 17. Dezember 2015 DER MAGISTRAT DER KREISSTADT BAD HERSFELD</p> <p>gez. Thomas Fehling Bürgermeister</p> <p>Die 1. Änderung wurde am 02.02.2017 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b><u>Inkrafttreten</u></b></p> <p>Diese Benutzungs- und Tarifordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Tarifordnung für die Benutzung von Gemeinschaftshäusern der Kreisstadt Bad Hersfeld vom 25.03.1994, zuletzt geändert durch Beschluss vom 23.08.2001, sowie die Benutzungsordnung für Gemeinschaftshäuser der Kreisstadt Bad Hersfeld vom 26.03.1973 außer Kraft.</p> <p>Bad Hersfeld, 17. Dezember 2015 DER MAGISTRAT DER KREISSTADT BAD HERSFELD</p> <p>gez. Thomas Fehling Bürgermeister</p> <p>Die 1. Änderung wurde am 02.02.2017 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.</p> <p>Die 2. Änderung wurde am _____ durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.</p>